ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1970,

mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, die Angleichung (Erhöhung) der Zollsätze ihrer Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs für verarbeiteten Tabak der Tarifstellen 24.02 A, B, C und D aufzuschieben

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(70/348/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf die Schreiben vom 3. Juni 1970, 23. Juni 1970 und 26. Mai 1970, mit denen das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande die Ermächtigung beantragt haben, die Erhöhung der in ihrem Zolltarif eingeschriebenen Zollsätze für verarbeiteten Tabak der Tarifstellen 24.02 A, B, C und D aufzuschieben, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Beneluxländer müßten seit dem 1. Juli 1968 entsprechend der Ratsentscheidung vom 26. Juli 1966 (1) auf verarbeiteten Tabak aus Drittländern die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig anwenden.

Die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, selbst wenn diese um drei Fünftel bzw. ab 1. Januar 1971 um vier Fünftel der bei den letzten GATT-Verhandlungen zugestandenen Senkung ermäßigt sind, hätte in Anbetracht des in den Beneluxländern in Kraft befindlichen Besteuerungssystems zur Folge, daß die auf verarbeiteten Tabak aus Drittländern ruhende Gesamtsteuerbelastung beträchtlich erhöht und damit ein sehr erhebliches Steigen der Verbraucherpreise ausgelöst würde ; die Einfuhren von verarbeitetem Tabak aus dritten Ländern in die Beneluxländer würden dadurch behindert.

Die genannten Auswirkungen können durch eine allgemeine Senkung der Verbrauchsteuern für die betreffenden Waren nicht vermieden werden, da sich daraus insbesondere erhebliche Auswirkungen auf die Haushaltseinnahmen ergäben.

Deshalb kann eingeräumt werden, daß die Beneluxländer sich in besonderen Schwierigkeiten befinden. Voraussichtlich werden diese Schwierigkeiten durch die Harmonisierung der innerstaatlichen Besteuerungssysteme für verarbeiteten Tabak gemildert, ja sogar beseitigt werden. Zu diesem Zweck wird zur Zeit beim Rat ein Vorschlag für eine Verordnung über die anderen Verbrauchsteuern auf verarbeiteten Tabak als die Umsatzsteuer überprüft. Diesem Vorschlag zufolge wäre der Verbrauchsteuer der Einzelverkaufspreis, einschließlich des Zolls, zugrunde zu legen, wie in dem in den Beneluxländern geltenden Steuersystem. Sollte die Harmonisierung unter den angegebenen Bedingungen durchgeführt werden, wird sich der Rat wahrscheinlich veranlaßt sehen, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren erheblich zu ändern.

Die Anwendung einer Ausnahmeregelung wie die in Artikel 26 des Vertrages vorgesehene Ermächtigung kann nur für eine begrenzte Frist gewährt werden. Deshalb ist die Dauer der nach Artikel 26 gewährten Ermächtigung bis zum 30. Juni 1971 zu begrenzen.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, denen die genannten Mitgliedstaaten begegnen, ist es wichtig, diese Entscheidung auf die Waren zu begrenzen, die aus dritten Ländern in diese Mitgliedstaaten zum Verbrauch eingeführt werden.

Die Einfuhren an durch diese Entscheidung betroffenem verarbeitetem Tabak wie auch die im Rahmen anderer Ermächtigungen möglichen Einfuhren betragen für das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande nicht mehr als 5 v. H. des Wertes der Einfuhren aus dritten Ländern während des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen.

(1) ABl. Nr. 165 vom 21. 9. 1966, S. 2971/66.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, vom 1. Juli 1970 bis zum 30. Juni 1971 für verarbeiteten Tabak der Tarifstellen 24.02 A, B, C und D, der aus dritten Ländern zum Verbrauch in das Gebiet dieser Mitgliedstaaten eingeführt wird, jede Erhöhung der Zollsätze ihres Zolltarifs in Richtung auf die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs aufzuschieben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY